

Einladung

zur 35. Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung der Stadt Geilenkirchen am

Donnerstag, dem 05.09.2019, 18:00 Uhr

im Großen Sitzungssaal, Markt 9, 52511 Geilenkirchen

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil

1. Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 28 der Stadt Geilenkirchen hinsichtlich der festgesetzten Baugrenzen
Vorlage: 1635/2019
2. Befreiung von den Festsetzungen der Klarstellungs- und erweiterten Abrundungssatzung für den Ortsteil Prummern hinsichtlich der Überschreitung der Baugrenze
Vorlage: 1637/2019
3. Information über die Ausdehnung der Betriebszeiten des Multibusses der West Verkehr GmbH in Geilenkirchen auf Grundlage des Fraktionsantrages der CDU-Fraktion (Vorlage 1514/2019)
Vorlage: 1626/2019
4. Antrag der CDU Fraktion: Optimierung der Nahversorgung durch sogenannte "Fahrende Händler"
Vorlage: 1642/2019
5. Antrag der CDU Fraktion: Errichtung eines Wohnmobilstellplatzes in Geilenkirchen
Vorlage: 1643/2019
6. Anfragen

II. Nichtöffentlicher Teil

7. Anfragen

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Karl-Peter Conrads
Ausschussvorsitzender

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung	Vorberatung	05.09.2019
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	25.09.2019

Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 28 der Stadt Geilenkirchen hinsichtlich der festgesetzten Baugrenzen

1. Sachverhaltsdarstellung

Zur Deckung des Bedarfes an Kindergartenplätzen im Stadtgebiet soll unter anderem auch der Kindergarten in der Straße „Im Gang“ in Bauchem erweitert werden. Die Entwurfsplanung zur Kindertenerweiterung wurde in der Sitzung des Umwelt- und Bauausschusses am 04.06.2019 vorgestellt (Vorlage 1576/2019).

Der Kindergarten liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 28 der Stadt Geilenkirchen, der für die Bebauung des Kindergartengrundstückes Baugrenzen festsetzt. Um eine bestmögliche Anbindung an das bestehende Gebäude zu erreichen und die im vorderen Bereich vorhandene Außenspielfläche mit dem schattenspendenden Baumbestand zu erhalten, ist eine Erweiterung auf der im rückwärtigen Grundstücksbereich vorhandenen Freifläche vorgesehen, was eine Überschreitung der hinteren Baugrenze erforderlich macht (siehe beigefügte Planunterlagen). Zur Umsetzung des Vorhabens in der geplanten Form ist somit eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes hinsichtlich der Baugrenzen erforderlich.

2. Zulässigkeit nach Bebauungsplan

2.1. Überschreitung der im Bebauungsplan festgesetzten Baugrenzen

Der für den Bereich geltende Bebauungsplan Nr. 28 der Stadt Geilenkirchen setzt für das Kindergartengrundstück Baugrenzen fest, sodass das Vorhaben durch die Überschreitung der Baugrenzen zunächst gegen die Festsetzungen des Bebauungsplanes verstößt.

Es ist deshalb ein Beschluss erforderlich, im Wege der Befreiung gem. § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) die festgesetzten Baugrenzen überschreiten zu können.

2.1.1. Befreiung von den festgesetzten Baugrenzen im Bebauungsplan Nr. 28 der Stadt Geilenkirchen

Gem. § 31 Abs. 2 BauGB kann von den Festsetzungen des Bebauungsplanes befreit werden, wenn:

- die Grundzüge der Planung nicht berührt werden,
- die Abweichung städtebaulich vertretbar ist
- und auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

2.1.1.1. Grundzüge der Planung nicht berührt

Grundzug der Planung ist, im betroffenen Bebauungsplanbereich ein reines bzw. allgemeines Wohngebiet mit einer Fläche für einen Kindergarten zu entwickeln. Hierbei soll hinsichtlich der Wohnbebauungen durch die festgesetzten Baugrenzen eine geordnete, an der Jahnstraße bzw. Josefstraße orientierte Bebauung entstehen. Für den Bereich zwischen diesen Erschließungsanlagen ist die Fläche für den Kindergarten platziert und –den seinerzeitigen Bedürfnissen entsprechend- durch Baugrenzen eingeschränkt.

Durch die Zulassung des Vorhabens in der beantragten Form wird diese Grundsystematik nicht geändert. Es erfolgt lediglich eine Anpassung an den geänderten Flächenbedarf, sodass festgestellt werden kann, dass die Grundzüge der Planung nicht berührt werden.

2.1.1.2. Städtebauliche Vertretbarkeit

Städtebaulich vertretbar ist die Abweichung, da keine erhebliche Beeinträchtigung städtebaulicher Belange vorläge. Es ist vielmehr so, dass das Grundstück durch den geplanten Erweiterungsbau einer geordneten, dem Grundstückszuschnitt angemessenen Bebauung zugeführt wird.

2.1.1.3. Unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar

Die überplante hinter dem bestehenden Kindergartengebäude liegende Grundstücksfläche wird zurzeit durch den Kindergarten als Spielwiese genutzt. Durch den Wegfall dieses Außenspielfeldes ist für diesem Bereich mit einer Reduzierung der Geräuschemissionen zu rechnen, da sich die Kinder künftig in geschlossenen Räumen aufhalten werden, wodurch eine Geräuschbelastung der Umgebung gemindert wird. Eine Beeinträchtigung nachbarlicher Interessen ist nicht ersichtlich, zumal die abstandsrechtlichen Vorschriften nach der Bauordnung zur Nachbarbebauung eingehalten werden. Es ist festzustellen, dass die geplante Kindergarten-erweiterung mit den nachbarlichen Interessen vereinbar ist.

Hinweis:

Die durch den Erweiterungsbau betroffenen Grundstückseigentümer der Jahnstraße und der Josefstraße wurden in persönlichen Gesprächen bzw. durch Übersendung der Planunterlagen über die beabsichtigte Baumaßnahme informiert. Im Ergebnis wird die vorgestellte Planung begrüßt; Bedenken wurden nicht geäußert.

3. Ergebnis

Die Voraussetzungen für eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 28 der Stadt Geilenkirchen hinsichtlich der Überschreitung der festgesetzten Baugrenzen liegen vor.

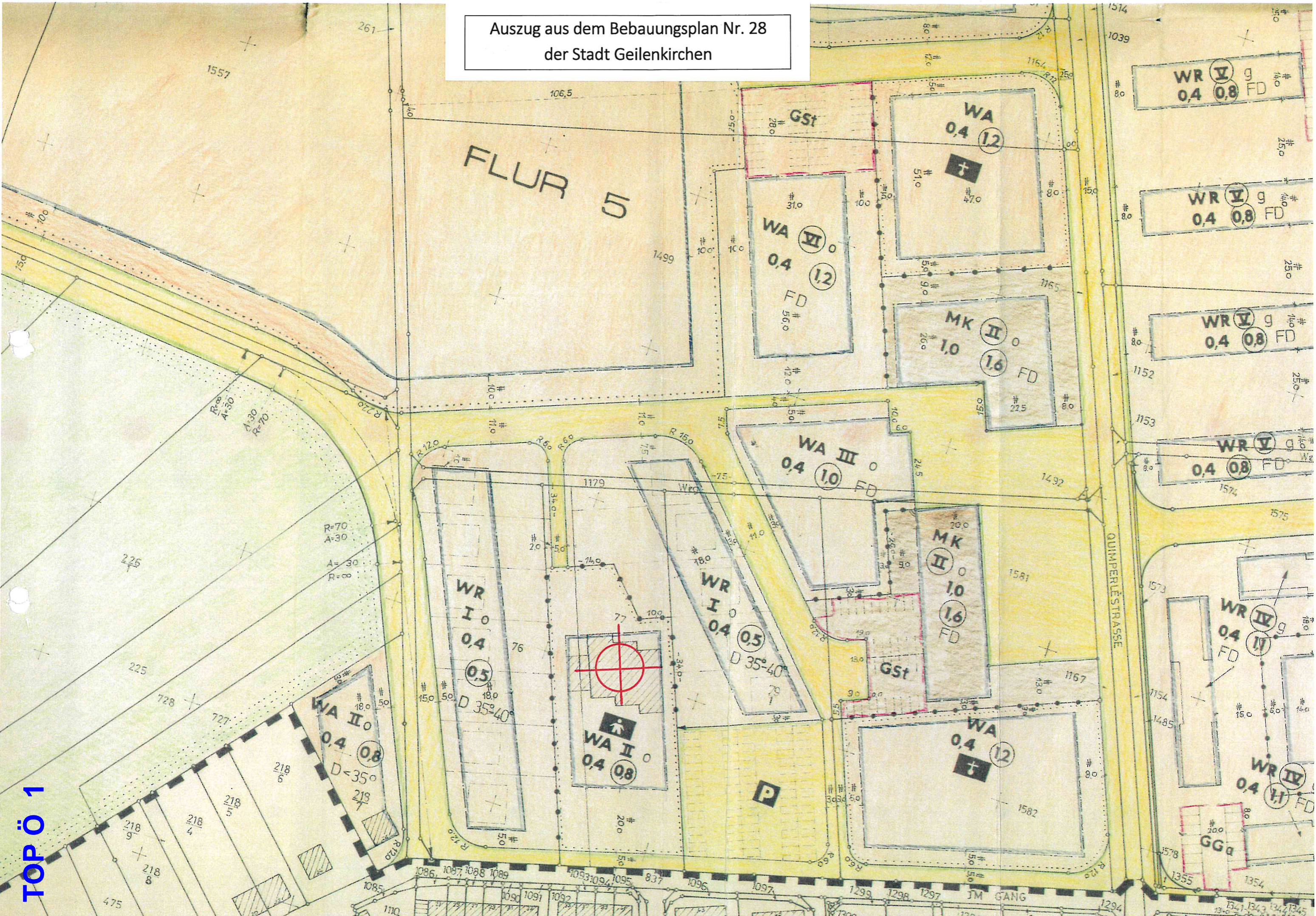
Beschlussvorschlag:

Die Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 28 der Stadt Geilenkirchen hinsichtlich der Überschreitung der festgesetzten Baugrenzen wird erteilt.

Anlagen:

1. Lageplan
2. Auszug aus dem Bebauungsplan Nr. 28 der Stadt Geilenkirchen
3. Lageplan mit Darstellung der Baugrenzen
4. Lageplan mit Darstellung der Raumnutzungen
5. Ansichten der geplanten Kindergartenerweiterung

Auszug aus dem Bebauungsplan Nr. 28
der Stadt Geilenkirchen

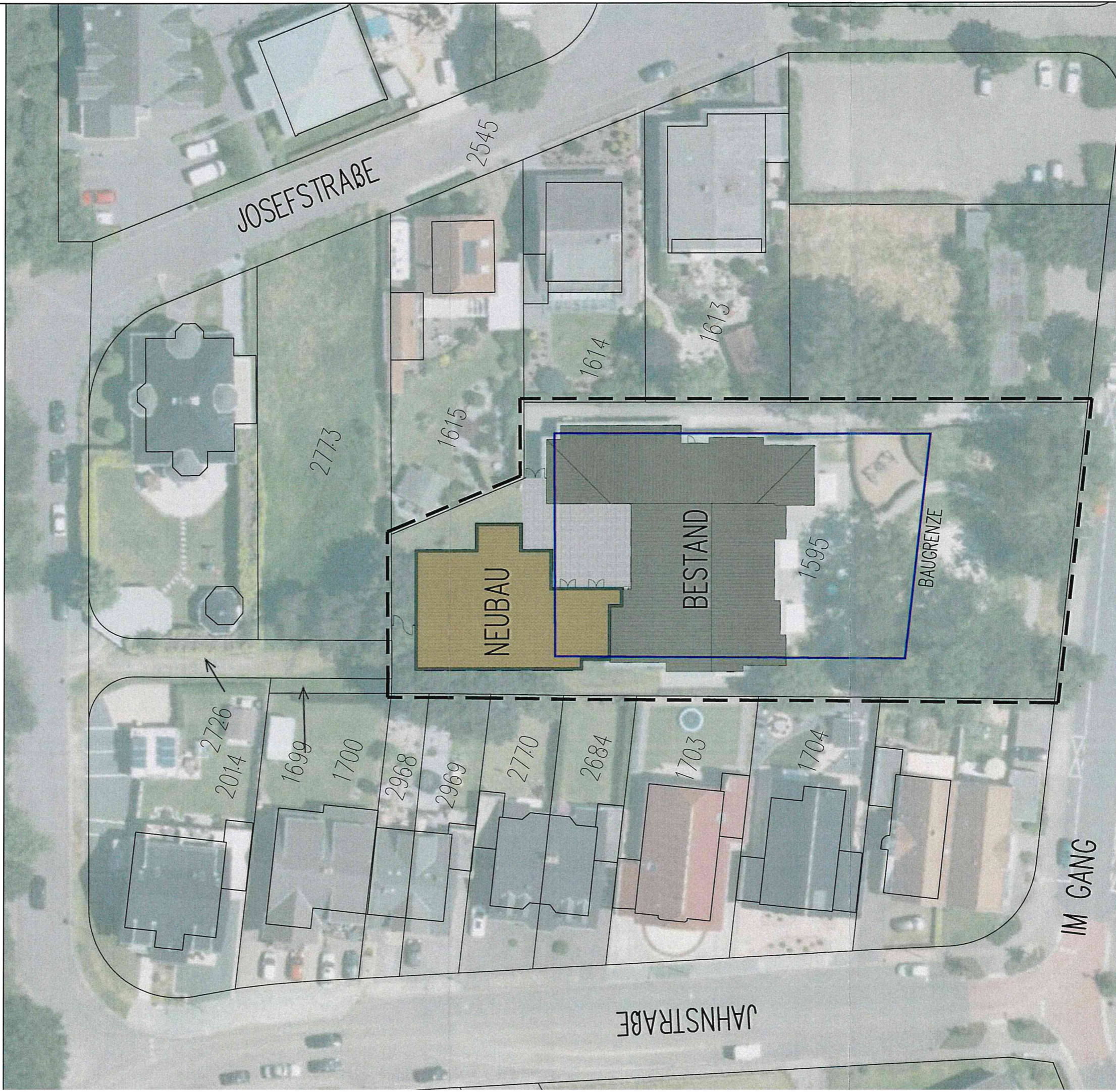


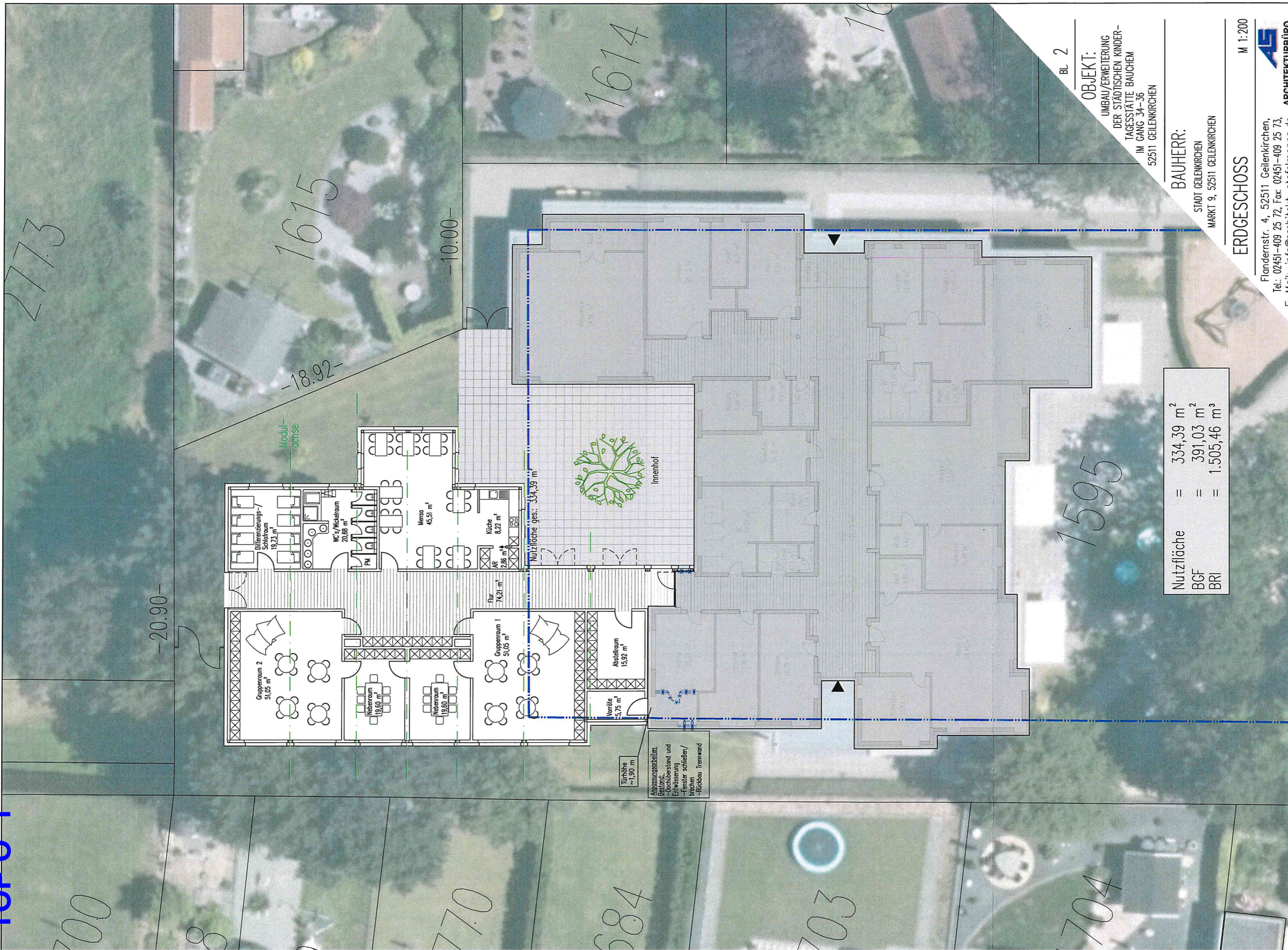
TOP Ö 1

OBJEKT: Umbau/Erweiterung der städtischen Kindertagesstätte Bauchern,
Im Gang 34-36, 52511 Geilenkirchen

BAUHERR: Stadt Geilenkirchen,
Markt 9, 52511 Geilenkirchen

GEMARKUNG: Geilenkirchen FLUR: 5 FLURSTÜCK: 1595





Nutzfläche	=	334,39 m ²
BGF	=	391,03 m ²
BRI	=	1.505,46 m ³

BL 2

OBJEKT:
 UMBAU/ERWEITERUNG
 DER STÄDTISCHEN KINDER-
 TAGESSTÄTTE BAUCHEM
 IM GANG 34-36
 52511 GEILENKIRCHEN

BAUHERR:
 STADT GEILENKIRCHEN
 MARKT 9, 52511 GEILENKIRCHEN

ERDGESCHOSS

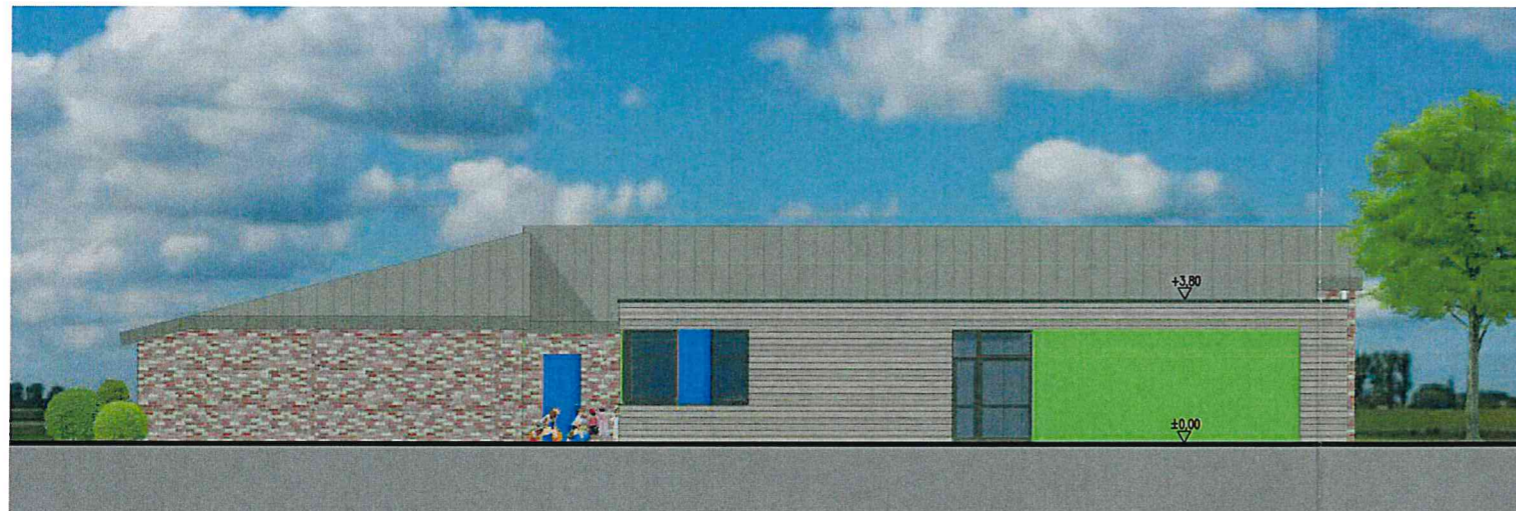
M 1:200

Flandernstr. 4, 52511 Geilenkirchen,
 Tel.: 02451-409 25 72, Fax: 02451-409 25 73,
 E-Mail: info@architekt-stefelmanns.de
 Internet: www.architekt-stefelmanns.de





ANSICHT JAHNSTRASSE (LINKS)



ANSICHT JOSEFSTRASSE (RÜCKANSICHT)



ANSICHT RECHTS

BL. 3

OBJEKT:

UMBAU/ERWEITERUNG
DER STÄDTISCHEN KINDER-
TAGESSTÄTTE BAUCHEM
IM GANG 34-36
52511 GEILENKIRCHEN

BAUHERR:

STADT GEILENKIRCHEN
MARKT 9, 52511 GEILENKIRCHEN

ANSICHTEN

M 1:200

Flondernstr. 4, 52511 Geilenkirchen,
Tel.: 02451-409 25 72, Fax: 02451-409 25 73,
E-Mail: info@architekt-stefelmans.de
Internet: www.architekt-stefelmans.de

AS
ARCHITEKTURBÜRO
STEFELMANN

2. Beurteilung der Zulässigkeit

Das betroffene Grundstück liegt innerhalb der Klarstellungs- und erweiterten Abrundungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB für den Ortsteil Prummern. In der Satzung ist die überbaubare Grundstücksfläche durch Baugrenzen festgesetzt. Da das Flurstück 158 zum Zeitpunkt der Aufstellung der Satzung süd-östlich an den Wirtschaftsweg Flurstück 159 grenzte, wurde das Baufenster auf Flurstück 158 mit einem Abstand von 3 m zum Wirtschaftsweg hin festgesetzt. Der Wirtschaftsweg ist im Rahmen der Flurbereinigung entstanden, war jedoch nie als solcher zu erkennen und unterlag somit auch keiner Nutzung. Im noch zu beschließenden Wirtschaftswegekonzept war die Parzelle als Optionsweg ausgewiesen worden und könnte daher einer anderen Nutzung zugeführt werden. Am 03.07.2019 beschloss der Stadtrat mehrheitlich, den Wirtschaftsweg aufzugeben und an den Antragsteller zu veräußern (Vorlage 1601/2019).

Da das Flurstück 158 innerhalb der Familie des Antragstellers zu gleichen Teilen aufgeteilt werden soll und beide Parteien eine Bebauung des Grundstücks anstreben, soll das geplante Einfamilienhaus des Antragstellers möglichst nah an die Nachbarbebauung des Flurstücks 160 heranrücken.

Um das Baugrundstück optimal ausnutzen zu können, ist geplant die Baugrenze zu überschreiten.

Hieraus folgt, dass das Vorhaben zurzeit nicht genehmigungsfähig ist, da es den Festsetzungen der Klarstellungs- und erweiterten Abrundungssatzung widerspricht. Nach § 34 Abs. 5 S. 3 BauGB erfolgen Befreiungen von Festsetzungen von erweiterten Abrundungssatzungen nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB analog zu den Befreiungen von Festsetzungen eines Bebauungsplanes gemäß § 31 BauGB.

Es ist zu prüfen, ob durch Befreiung gem. § 31 Abs. 2 BauGB von den Festsetzungen der erweiterten Abrundungssatzung eine Zulässigkeit des Vorhabens herbeigeführt werden könnte.

3. Befreiung gem. § 31 Abs. 2 BauGB

Eine Befreiung von den Festsetzungen der erweiterten Abrundungssatzung kann nur erteilt werden, wenn die „Planungskonzeption der Gemeinde“ nicht berührt werden, die Abweichung städtebaulich vertretbar ist (§ 31 Abs. 2 Nr. 2 BauGB) und sie unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

3.1 Planungskonzeption der Gemeinde

Planungskonzeption der Gemeinde war die Realisierung von Wohnbebauung. Um eine geordnete städtebauliche Entwicklung des Ortsteils sowie eine strukturierte Anordnung der Baukörper auf den jeweiligen Grundstücken zu erreichen, wurden die überbaubaren Grundstücksflächen mittels Baugrenzen in der erweiterten Abrundungssatzung festgesetzt. Die Einschränkung der optimalen Nutzung der hier betroffenen Grundstücksfläche für den Antragsteller entstand durch die Festsetzung des einzuhaltenden Abstands von 3 m zum Wirtschaftsweg.

Nach dem Verkauf und endgültigen Wegfall des Wirtschaftswegs ist auch der festgesetzte Abstand des Baufensters der Satzung obsolet.

Durch die v. g. Überschreitung der Baugrenzen würde eine gebietsübliche Bebauung unter Einhaltung von insgesamt 6 m Abstand zwischen den Gebäuden entstehen, was durchaus vergleichbar mit der vorhandenen Bebauung entlang des Immendorfer Weges wäre und den Voraussetzungen der BauO NRW bzgl. der Mindestabstandsfläche entspricht (je 3 m zur Nachbargrenze). Es liegen keine Anhaltspunkte vor, die einen größeren Abstand zwischen den Wohnhäusern erforderlich machen würden.

Insofern würde das Planungsziel eines homogenen Straßenbildes durch die Überschreitung der festgesetzten Baugrenzen nicht gestört, sondern entspricht ortsüblichen Gegebenheiten.

Die Verletzung anderer Planziele ist nicht erkennbar.

Zwischenergebnis:

Die Plankonzeption der Gemeinde wird nicht berührt.

3.2 Städtebauliche Vertretbarkeit

Die angestrebte Überschreitung der Baugrenze um ca. 27,5 m² ist vergleichbar geringfügig und somit städtebaulich vertretbar. Darüber hinaus führt sie zu einer optimierten Nutzbarkeit der Baufläche.

Zwischenergebnis:

Die Befreiung ist städtebaulich vertretbar.

3.3 Wahrung nachbarlicher Interessen und öffentlicher Belange

Von Bedeutung ist, dass durch die geplante Überschreitung der Baugrenzen keine unzumutbaren Beeinträchtigungen der Angrenzer hervorgerufen werden.

Bei dem betroffenen Grundstück handelt es sich um ein Grundstück mit nur einem direkten Angrenzer an süd-östlicher Seite. Hinsichtlich der geplanten süd-östlichen Überschreitung der Baugrenzen durch den Antragsteller ist eine Berührung nachbarlicher Interessen bei dem direkt angrenzenden Grundstück nicht gegeben, da der Antragsteller einen seitlichen Abstand gem. BauO NRW von 3 m einhält und nicht in den Ruhebereich des Nachbarn eingreift.

Westlich des Grundstücks befinden sich die Verkehrsflächen. Nördlich und östlich grenzt das Grundstück an Weideflächen.

Zwischenergebnis:

Die Befreiung ist unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar.

4. Ergebnis

Die Voraussetzungen für eine Befreiung von den Festsetzungen erweiterter Abrundungssatzung für den Ortsteil Prummern hinsichtlich der Überschreitung der Baugrenze liegen vor.


Beschlussvorschlag:

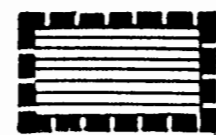
Die Befreiung von den Festsetzungen der erweiterter Abrundungssatzung für den Ortsteil Prummern hinsichtlich der Überschreitung der Baugrenze wird antragsgemäß erteilt.

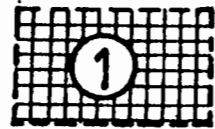
Anlagen:

1. Lageplan
2. Klarstellungs- und erweiterte Abrundungssatzung für den Ortsteil Prummern
3. Luftbild
4. Luftbild mit integriertem Lageplan

LEGENDE

 Abgrenzung des Bereiches der Klarstellungssatzung (§ 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB)

 Abgrenzung des Bereiches der erweiterten Abrundungssatzung (§ 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 a MaßnG)

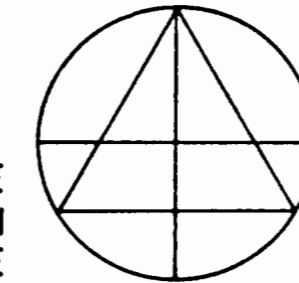
 Abgrenzung des Bereiches mit gültigem Bebauungsplan (§ 30 Abs. 1 BauGB)

KLARSTELLUNGSSATZUNG [NACHRICHTLICH] und ERWEITERTE ABRUNDUNGSSATZUNG DER STADT GEILENKIRCHEN

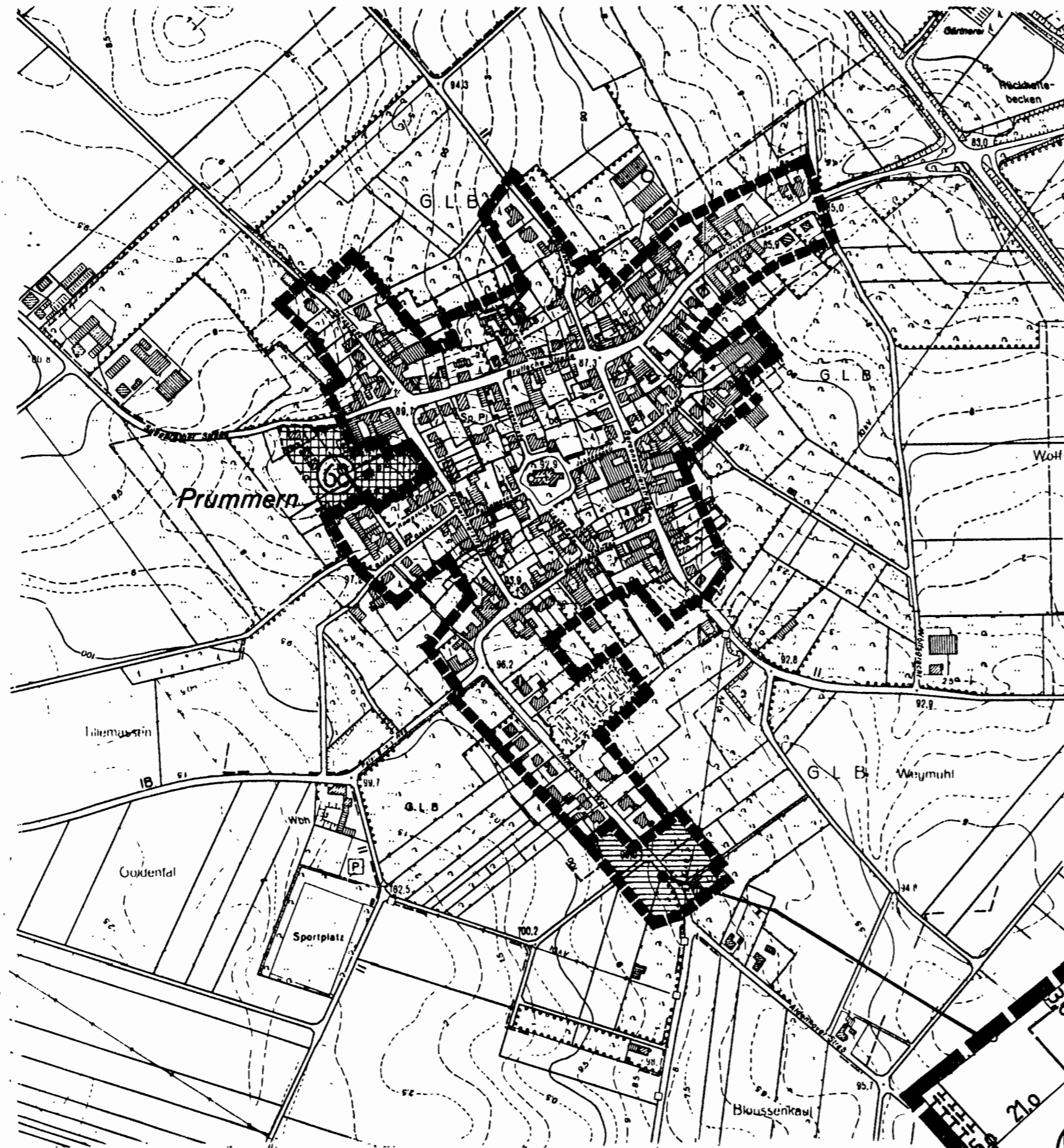
FÜR DEN ORTSTEIL :

PRUMMERN

AUF GRUNDLAGE DER DEUTSCHEN GRUNDKARTE




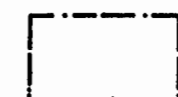
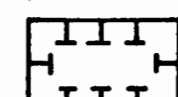
M. 1:5000







<p>MIT BESCHLUß VOM 22.05.1996 WURDE DER ABRUNDUNGSBEREICH GEM. § 34 ABS. 4 NR. 3 BAUGB I. V. M. § 4 ABS. 2 A BAUGB-MAGNANHEMUNG IN DEN GELTUNGSBEREICH DER KLARSTELLUNGSSATZUNG VOM 08.03.1996 MIT EINBEZOGEN.</p> <p>GEILENKIRCHEN, 28.05.1996</p> <p>BÜRGERMEISTER _____ RATSMITGLIED _____</p>	<p>DEN BETROFFENEN BÜRGERN UND TRÄGERN ÖFFENTLICHER BELANGE WURDE GEM. § 34 ABS. 5 BAUGB INNERHALB ANGEMESSENER FRIST GEGENWEITUNG ZUR STELLUNGNAHME GEGEBEN.</p> <p>GEILENKIRCHEN, 28.05.1996</p> <p>DER STADTDIREKTOR I.V. _____</p>
<p>DIESE SATZUNG WURDE GEM. § 34 ABS. 5 I. V. M. § 22 ABS. 3 BAUGB AM ANGEZEIGT. ZU DIESER SATZUNG GEHÖRT DIE VERFÜGUNG VOM _____ AZ. _____</p>	<p>DIESE SATZUNG IST GEM. § 34 ABS. 5 I. V. M. § 22 ABS. 3 BAUGB MIT DER BEKANNTMACHUNG AM _____ IN KRAFT GETRETEN.</p> <p>GEILENKIRCHEN, _____</p> <p>BÜRGERMEISTER _____</p>
<p>BERZIRKSREGIERUNG KÖLN I. A.</p>	<p>BÜRGERMEISTER _____</p>

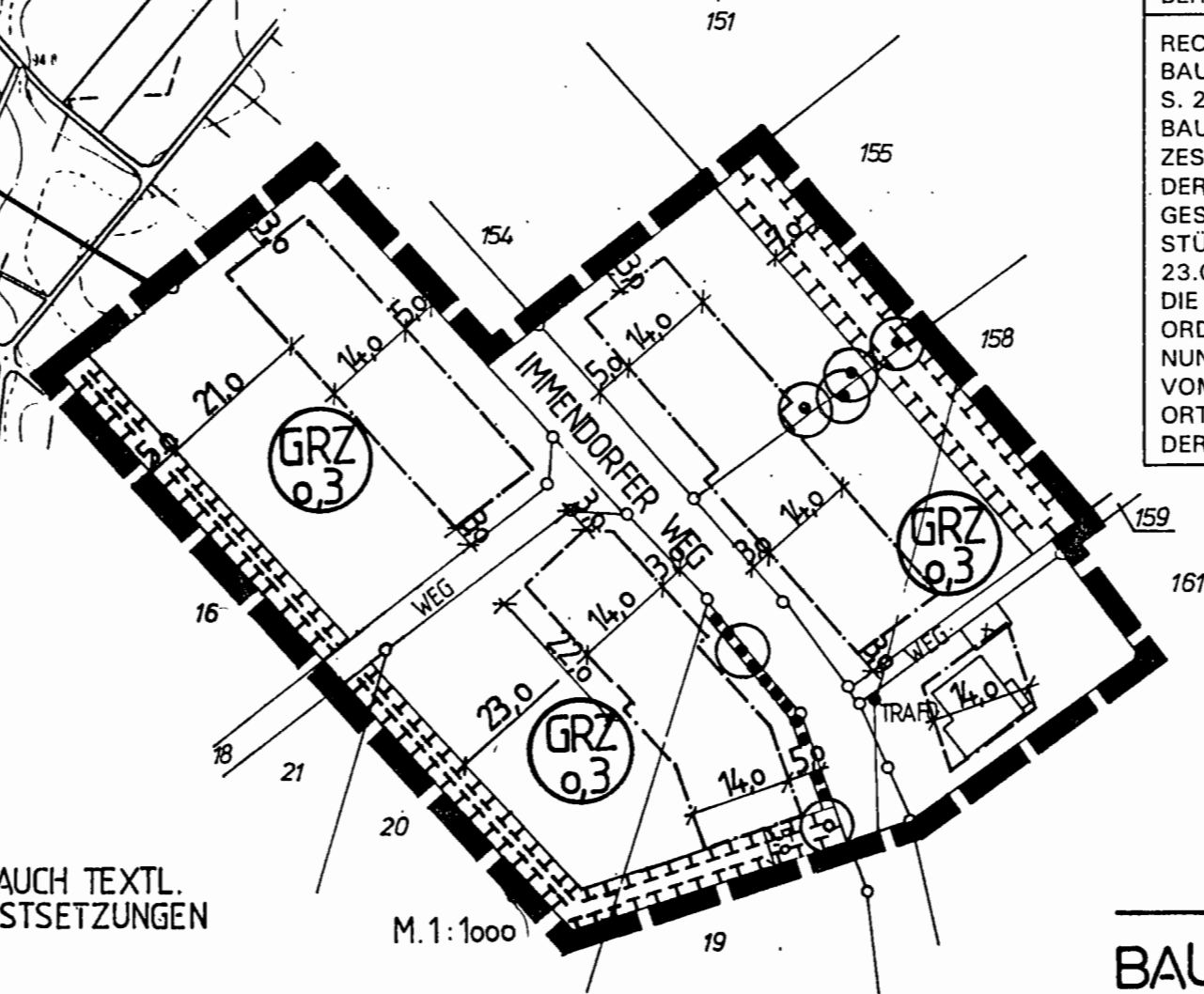
RECHTSGRUNDLAGEN:
 BAUGESETZBUCH (BAUGB) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), ZULETZT GEÄNDERT AM 22.04.1993 (BGBl. I S. 466), § 4 ABS. 2A MAßNANHEMUNG ZUM BAUGESETZBUCH (BAUGB-MAGNANHEMUNG) VOM 28.08.1993 (BGBl. I S. 622), §§ 8 A BIS 8 C DES GESETZES ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BUNDESNATURSCHUTZGESETZ - BNATSCHG) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 12.03.1987 (BGBl. I S. 889), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 22.04.1993 (BGBl. I S. 466), VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BAUNUTZUNGSVERORDNUNG - BAUNVO) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), ZULETZT GEÄNDERT AM 22.04.1993 (BGBl. I S. 466), VERORDNUNG ÜBER DIE AUSARBEITUNG DER BAULEITPLÄNE UND DIE DARSTELLUNG DES PLANINHALTES (PLANZEICHENVERORDNUNG 1990 - PLANZV) VOM 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), §§ 7 UND 41 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (GO NW) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 14.07.1994, VERORDNUNG ÜBER DIE ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG VON KOMMUNALEM ORTSRECHT (BEKANNTMACHUNGSVERORDNUNG - BEKANNTMVO) VOM 04.07.1981 (GV NW S. 224) IN DER ZUR ZEIT GÜLTIGEN FASSUNG.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

- 16 ... PARZELLEN-NUMMER
-  ABGRENZUNG DES BEREICHES DER ERWEITERTEN ABRUNDUNGSSATZUNG
-  BAUGRENZE
-  UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE U. ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR U. LANDSCHAFT

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN SIEHE ANLAGE

-  GRUNDFLÄCHENZAHL = 0,3
 -  ZU ERHALTENDER BAUM
 -  ANZUPFLANZENDER BAUM
 -  ZU ERHALTENDE HECKE
- S. AUCH TEXTL. FESTSETZUNGEN



TOP Ö 2

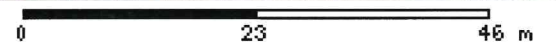


Maßstab: 1 : 750





Maßstab: 1 : 750



Bauverwaltungs- und Tiefbauamt
06.08.2019
1626/2019

Informationsvorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung	Kenntnisnahme	05.09.2019

Information über die Ausdehnung der Betriebszeiten des Multibusses der West Verkehr GmbH in Geilenkirchen auf Grundlage des Fraktionsantrages der CDU-Fraktion (Vorlage 1514/2019)

Sachverhalt:

Unter dem Datum vom 07.03.2019 wurde der Verwaltung ein Antrag der CDU- Fraktion zur Ausdehnung der Fahrzeiten des Multibusses der West Verkehr GmbH in Geilenkirchen vorgelegt, der in der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung (SteWi) am 21.03.2019 behandelt worden ist. Auf die Vorlage 1514/2019 wird verwiesen.

In der Sitzung konnte seitens der Verwaltung berichtet werden, dass auch beim Kreis Heinsberg als Aufgaben- und Planungsträger des hiesigen ÖPNV bereits auf Kreisebene ein umfassender Antrag zur Ausweitung der Multi-Bus-Bedienzeiten sowie zur Reduzierung vorhandener Bedienungslücken gestellt worden ist der in der Sitzung des Umwelt- und Verkehrsausschusses des Kreises Heinsberg am 12.03.2019 zur Tagesordnung stand.

Da der Umwelt- und Verkehrsausschuss den auf Kreisebene gestellten Antrag in die nächste Sitzung am 11.07.2019 verschoben hat, hat der Rat der Stadt den am 07.03.2019 gestellten Antrag der CDU-Stadtratsfraktion in der Sitzung am 10.04.2019 ebenfalls bis zur Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung am 05.09.2019 zurückgestellt.

Der ehemalige Umwelt- und Verkehrsausschuss (nun Ausschuss für Umwelt, Klima, Verkehr und Strukturwandel) hat dann am 11.07.2019 die in der Anlage dargestellte weitreichendere von insgesamt zwei vorgestellten Varianten zur der Erweiterung der Einsatzzeiten des Multi-Busses zum 01.01.2020 beschlossen.

Danach werden die Bedienzeiten in den Abendstunden von Sonntag-Freitag auf 01:00 Uhr und Samstag bis auf 02:00 Uhr ausgedehnt.

Des Weiteren soll gegebenenfalls in bestimmten Korridoren die kreisweite Bedienung auch früher aufgenommen werden, um mögliche Bedienungslücken von 2 – 3 Stunden wie z. B. Kraudorf - Geilenkirchen zu schließen. Hierzu bedarf es zunächst einer Erweiterung der Konzession bei der Bezirksregierung Köln seitens der West Verkehr GmbH. Nach Einschätzung der Kreisverwaltung sollte dies keine Hürde darstellen.

Diesbezüglich wird die Verwaltung mit dem Aufgabenträger noch weitere Gespräche führen.

Über die vorgenannten Maßnahmen hinausgehende Änderungen, wie die u. a. beantragte Erweiterung der Stadtbuslinie GK 1 bzw. die Neueinrichtung einer neuen Stadtbuslinie wurden seitens des Kreises als Aufgabenträger des ÖPNV nicht beschlossen.

Anlage zur Ausweitung der Bedienzeiten Multibus

Ausdehnung Bedienzeiten (3)



	2009/2010 (Uhr)	2020 (Uhr)	2020 (Uhr)
MF (S)	09.00 – 12.00 14.00 – 22.00 ab 20.00 kreisweit	09.00 – 12.00 14.00 – 24.00 ab 20.00 kreisweit	09.00 – 12.00 14.00 – 01.00 ab 20.00 kreisweit
MF (F)	06.00 – 22.00 ab 20.00 kreisweit	06.00 – 24.00 ab 20.00 kreisweit	06.00 – 01.00 ab 20.00 kreisweit
SA	06.30 – 22.00 kreisweit	06.30 – 24.00 kreisweit	06.30 – 02.00 kreisweit
SF	09.00 – 22.00 kreisweit	09.00 – 24.00 kreisweit	09.00 – 01.00 kreisweit

Multibus-Bedienzeiten

150.000,- €

200.000,- €



Dez II
20.08.2019
1642/2019

Anträge

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung	Vorberatung	05.09.2019
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	25.09.2019

Antrag der CDU Fraktion: Optimierung der Nahversorgung durch sogenannte "Fahrende Händler"

Mit E-Mail vom 19.08.2019 hat die CDU Fraktion im Rat der Stadt Geilenkirchen einen Antrag zur Tagesordnung vorgelegt. Den Inhalt des Antrages entnehmen Sie bitte der beigefügten Anlage.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung sowie der Rat der Stadt Geilenkirchen möge die Verwaltung mit den folgenden Aufgaben beauftragen:

1. Die Verwaltung möge in einem ersten Schritt ermitteln, welche „Fahrenden Händler“ aktuell wann mit welchem Warenangebot wo durch Geilenkirchen fahren.
2. Die Verwaltung möge in einem gemeinsamen Austausch mit den Händlern eruieren, ob von Seiten der Händler die Bereitschaft zu einem gemeinsamen Vorgehen besteht.
3. Bei bestehendem Interesse seitens der Händler sollte dann in einem weiteren Schritt ein entsprechender Startzeitpunkt sowie ein verbindlicher Strecken- und Zeitplan durch die Verwaltung in Zusammenarbeit mit den Händlern erstellt werden.
4. Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung soll nach den einzelnen Schritten durch die Verwaltung jeweils informiert werden.
Die Maßnahme soll bis zum Ende des ersten Quartals 2020 abgeschlossen sein.

Anlage:

Antrag der CDU Fraktion vom 19.08.2019

(Dez II, Frau Köppl, 02451 - 629 221)

CDU

Fraktion im Rat der Stadt Geilenkirchen

Geilenkirchen, 19.08.2019

Stadtverwaltung Geilenkirchen
Herrn Bürgermeister
Georg Schmitz
Markt 9
52511 Geilenkirchen

Max Weiler
von-Humboldt-Str. 56a
52511 Geilenkirchen

**Antrag zur Nahversorgung durch sog. „Fahrende Händler“
für den öffentlichen Teil der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und
Wirtschaftsförderung am Donnerstag 05.09.2019**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Schmitz,
sehr geehrter Herr Conrads,

in der kürzeren Vergangenheit haben wir einige Maßnahmen ergriffen, damit es gerade den älteren Mitbürgerinnen und Mitbürgern möglich ist, so lange wie möglich in ihrer vertrauten Umgebung sein zu können.

Beispielhaft sei hier nur der Ausbau der flächendeckenden Quartiersarbeit über den gesamten Innenstadtbereich inkl. Bauchem und Hünshoven sowie die Einrichtung einer Stelle für die Wohnberatung genannt.

Allerdings gibt es aus unserer Sicht noch Verbesserungspotenzial im Bereich der Nahversorgung in den Dörfern. Bis auf Immendorf und die angrenzenden Dörfer sowie in Niederheid haben wir außerhalb des Stadtzentrums nahezu keine Nahversorgung.

In einigen Dörfern fahren bereits heute an unterschiedlichen Tagen und Zeiten schon sogenannte „Fahrende Händler“ und bieten diverse Produkte ihrer Kundschaft an. Allerdings fährt an einem bestimmten Tag das Fahrzeug mit Backwaren und einem anderen Tag das Fahrzeug mit Fleisch- und Wurstwaren oder ein Fahrzeug mit Obst und Gemüse zu unterschiedlichen Zeiten durch die Dörfer.

Wir wollen mit diesem Antrag, eine Optimierung des Angebots im beidseitigen Interesse von Bürgern und Händlern anregen. So soll es Ziel dieses Antrages sein, seitens der Stadt die Händler zu unterstützen und anzubieten, Zeiten und Strecken der „Fahrenden Händler“ zukünftig in Teilen zu koordinieren bzw. gemeinsame „Markttermine“ in den Ortschaften einzurichten.

Es wäre aus unserer Sicht optimal, wenn mehrere „Fahrende Händler“ mit einer unterschiedlichen Produktpalette regelmäßig zur gleichen Zeit an den gleichen Stellen in den Dörfern ihre Waren anbieten würden. Auf diese Art und Weise entsteht eine Art „fahrender Supermarkt“, der es den Bürgerinnen und Bürgern in den Dörfern ermöglicht, zu einer bestimmten Zeit nahezu alle Produkte der täglichen Versorgung in einem Einkaufsvorgang zu bekommen, ohne ihr Dorf verlassen zu müssen. Neben den vereinbarten Verkaufsterminen könnten weitere Routen nach individuellem Bedarf der Händler abgefahren werden.

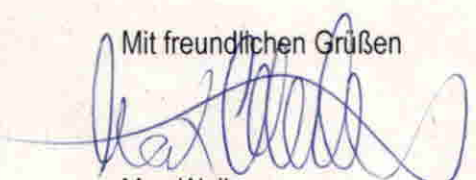
Soweit mobile Filialen der Geldinstitute Ortsteile anfahren, könnten deren Öffnungszeiten berücksichtigt werden.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung sowie der Rat der Stadt Geilenkirchen möge die Verwaltung mit den folgenden Aufgaben beauftragen:

1. Die Verwaltung möge in einem ersten Schritt ermitteln, welche „Fahrenden Händler“ aktuell wann mit welchem Warenangebot wo durch Geilenkirchen fahren.
2. Die Verwaltung möge in einem gemeinsamen Austausch mit den Händlern eruieren, ob von Seiten der Händler die Bereitschaft zu einem gemeinsamen Vorgehen besteht.
3. Bei bestehendem Interesse seitens der Händler, sollte dann in einem weiteren Schritt ein entsprechender Startzeitpunkt sowie ein verbindlicher Strecken- und Zeitplan durch die Verwaltung in Zusammenarbeit mit den Händlern erstellt werden.
4. Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung soll nach den einzelnen Schritten durch die Verwaltung jeweils informiert werden.
Die Maßnahme soll bis zum Ende des ersten Quartals 2020 abgeschlossen sein.

Mit freundlichen Grüßen


Max Weiler
Fraktionsvorsitzender

Dez II
20.08.2019
1643/2019

Anträge

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung	Vorberatung	05.09.2019
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	25.09.2019

Antrag der CDU Fraktion: Errichtung eines Wohnmobilstellplatzes in Geilenkirchen

Mit E-Mail vom 19.08.2019 hat die CDU Fraktion im Rat der Stadt Geilenkirchen einen Antrag zur Tagesordnung vorgelegt. Den Inhalt des Antrages entnehmen Sie bitte der beigefügten Anlage.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung und im Weiteren der Rat der Stadt Geilenkirchen möge die Verwaltung beauftragen, entsprechende Flächen und Kosten für die Einrichtung eines Wohnmobilstellplatzes im Stadtgebiet Geilenkirchen zu ermitteln.

Ergebnisse hierzu sollen von Seiten der Verwaltung spätestens zum Ende des ersten Quartals 2020 im Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung vorgelegt werden.

Anlage:

Antrag der CDU Fraktion vom 19.08.2019

(Dez II, Herr Brunen, 02451 629-104)

CDU

Fraktion im Rat der Stadt Geilenkirchen

Geilenkirchen, 19.08.2019

Stadtverwaltung Geilenkirchen
Herrn Bürgermeister
Georg Schmitz
Markt 9
52511 Geilenkirchen

Max Weiler
von-Humboldt-Str. 56a
52511 Geilenkirchen

**Antrag auf Errichtung eines Wohnmobilstellplatzes in Geilenkirchen
für den öffentlichen Teil der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und
Wirtschaftsförderung am Donnerstag 05.09.2019**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Schmitz,
sehr geehrter Herr Conrads,

einige Kommunen in der Region haben bereits einen Wohnmobilstellplatz.

Allerdings gibt es noch keinen Platz im Südzipfel des Kreises Heinsberg. Dies möchten wir gerne ändern und auch in Geilenkirchen einen Wohnmobilstellplatz einrichten, um den Tourismus auch von Geilenkirchen aus zu stärken.

Auch würde sich unsere Stadt als Startpunkt für entsprechende Fahrradtouren in den Kreis und darüber hinaus eignen.

Der Platz müsste nicht zwingend im Bereich von Nahversorgern sein, da viele Wohnmobilmfahrer heute mit ihrem Fahrzeug autark unterwegs sein können.

Nach heutigem Stand würden wir auch einen Stellplatz im Bereich des Wurmauenparks ablehnen, da dieser Park quasi die „grüne Lunge“ im Herzen der Stadt Geilenkirchen ist. Eine Gefährdung der Gäste durch Hochwasser wäre zudem ebenfalls nicht in Gänze auszuschließen.

Der Platz sollte mit ca. 8 bis 10 Stellplätzen versehen sein und über folgende Infrastruktur verfügen: Einrichtung zur Reinigung der in den Fahrzeugen mitgeführten chemischen Toiletten, Stromanschlüsse für die Fahrzeuge, eine Wasserzapfstelle damit die Frischwassertanks der Fahrzeuge aufgefüllt werden können und Ladesäulen für E-Bikes.

Bezüglich der Errichtung und Finanzierung möge die Verwaltung bitte auch die Möglichkeiten von „Public-Private-Partnership-Modellen“ (P-P-P-Modellen) eruieren.

Wir könnten uns vorstellen, dass zusammen mit einem privaten Betreiber dieser Platz errichtet und betrieben werden könnte und von Seiten der Stadt hierfür ein Zuschuss gewährt wird. Allerdings müsste der Zuschuss zwingend mit einer Gegenleistungsverpflichtung versehen werden.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung und im Weiteren der Rat der Stadt Geilenkirchen möge die Verwaltung beauftragen, entsprechende Flächen und Kosten für die Einrichtung eines Wohnmobilstellplatzes im Stadtgebiet Geilenkirchen zu ermitteln.

Ergebnisse hierzu sollen von Seiten der Verwaltung spätestens zum Ende des ersten Quartals 2020 im Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung vorgelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Max Weiler
Fraktionsvorsitzender